



sarnen

An der nächsten Gemeindeversammlung ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Sarnen für die Amtsdauer 2020 – 2024 neu zu wählen. Die Einwohnergemeinde schreibt deshalb die Besetzung der Kommission öffentlich aus.

## Mitglieder für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

### Anforderungen

- Kenntnisse in Finanz- und Verwaltungsabläufen
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen
- Bereitschaft, sich mit Geschäftsführung und dem Finanz-Haushalt der Gemeinde auseinanderzusetzen
- Gute Auffassungsgabe und breite Interessenwahrnehmung
- Kommunikativ, verschwiegen
- Sinn für Wesentliches

### Aufgabenbereich

- Überwachung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in Bezug auf Einhaltung der Kompetenzen, namentlich des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes und dessen längerfristigen Entwicklung
- Prüfung der Nachtragskreditgesuche und der Gemeinderechnung

Beginn: 1. Juli 2020

Bewerberinnen und Bewerber müssen an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar sind stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in Sarnen.



sarnen

Einwohnergemeinde

**Pflichtenheft  
Geschäfts- und Rechnungs-  
prüfungskommission**

vom 19. Januar 2004



# Pflichtenheft / Aufgaben der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

---

vom 19. Januar 2004

## Hinweis

*Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.*

## Inhalt

1	Grundlagen .....	2
2	Ziel der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Zweck, Begriffe .....	2
3	Zusammensetzung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission .....	2
4	Wahl, Anforderungsprofil .....	2
5	Amtsjahr, Amtsdauer .....	2
6	Entschädigung .....	3
7	Arbeitsweise .....	3
8	Aufgaben.....	3
9	Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung.....	3/4
10	Organisatorische Eingliederung .....	4
11	Allgemeines .....	4
12	Rechtsschutz .....	4
13	Inkraftsetzung .....	4

## **1 Grundlagen**

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 85 Abs. 2 und 4 sowie Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung, Art. 18 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 und Art. 60 ff. des Finanzhaushaltreglements der Gemeinde Sarnen vom 3. Juli 1989 (Stand 20.12.1993) folgendes Pflichtenheft:

## **2 Ziel der Kommission, Zweck, Begriffe**

<sup>1</sup> Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Sarnen.

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist die Finanzaufsichtsbehörde in der Gemeinde, welche die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt, namentlich den Voranschlag, die Jahresrechnung und deren Grundlagen in formeller und materieller Hinsicht prüft. Sie prüft im Weiteren die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und –angestellten.

## **3 Zusammensetzung der Kommission**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

## **4 Wahl, Anforderungsprofil**

<sup>1</sup> Die Mitglieder und der Präsident werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Kenntnisse in Finanzabläufen
- Kenntnisse über Verwaltungsabläufe
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen
- Bereitschaft sich mit Geschäftsführung und dem Finanzhaushalt der Gemeinde auseinander zu setzen
- Gute Auffassungsgabe und breite Interessenwahrnehmung
- Kommunikativ, verschwiegen
- Sinn für Wesentliches

## **5 Amtsjahr, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates.

<sup>2</sup> Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## 6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Honorar inkl. Spesen gemäss Gemeinderatsbeschluss.

## 7 Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern. Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

## 8 Aufgaben

Die Aufgaben sind in der Gemeindeordnung und im Finanzhaushaltsreglement geregelt.

### Grundsatz der Finanzaufsicht

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) prüft die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt gemäss Gemeindeordnung.

Der GRPK obliegt namentlich:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung in Bezug auf Einhaltung der Kompetenzen, namentlich des Voranschlags und der Jahresrechnung;
- b) Die Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes und dessen längerfristigen Entwicklung;
- c) die Prüfung der Nachtragskreditgesuche und der Gemeinderechnung;
- d) die Antragstellung zum Voranschlag und zur Jahresrechnung gemäss Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft überdies in die Gemeinde integrierte Betriebe und Anstalten.

### Spezialaufgaben

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erfüllt weitere ihr durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

## 9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenz der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und des Präsidenten der GRPK richtet sich nach der Gemeindeordnung, dem Finanzhaushaltsreglement und den Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Sarnen.

Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach der Gesetzgebung und nach Weisungen des Einwohnergemeinderates. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Einwohnergemeinderat anzufordern.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden vom Präsidium und einem weiteren Kommissionsmitglied unterzeichnet.

## **10 Organisatorische Eingliederung**

### **Kommunikationsbeziehungen**

Die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der Kommission mit entsprechender Vorinformation an den Einwohnergemeinderat.

### **Berichterstattung**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission orientiert die Verwaltungsstellen über das Prüfungsergebnis und erstattet dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht, welcher von sämtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der Verwaltungsstelle unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung erstattet.

## **11 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach Aussen mitzutragen.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses „mit Gefängnis oder Busse“ bestraft.

<sup>3</sup> Bezüglich der Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

## **12 Rechtsschutz**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Einwohnergemeinderat und bei der Gemeindeversammlung gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung.

## **13 Inkraftsetzung**

Das Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 19. Januar 2004.

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Stauffer', with a stylized, cursive script.

Werner Stauffer

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Rötheli', with a stylized, cursive script.

Max Rötheli